

Ortsgemeinde Kottenheim

Sitzung-Nr.: 055/OGR/071/2021

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Donnerstag, 16.12.2021
Sitzungsort: per Videokonferenz	Sitzungsdauer von 19:53 Uhr bis 23:14 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister

Schomisch, Alfred

Ortsbürgermeister(in)

Braunstein, Thomas

1. Beigeordnete(r)

Kicherer, Irmgard

Beigeordnete(r)

Schmitz, Gabriele

Ratsmitglied

Behrendt, Corinna

Drefs, Alexander

Eultgem, Birgit

Geisbüsch, Heinz

Geisbüsch, Jan

Groß, Michael

Gügel, Elvira

Krings, Anja
Lange, Christian
Moog-Kopp, Beate
Noll, Christian
Otto, Gertrud
Rabbel, Wolfgang
Schüller, Bastian
Thamm, Christina
Weber, Guido
Wingender, Helmut

ab TOP 4 des nichtöffentlichen Teils

Schriftführer(in)
Brang, Melissa

entschuldigt fehlt:

Franzen, Max
Kicherer, Christoph

weiterhin anwesend:

Herr Peter Göke, Förster zu TOP 2 der öffentlichen Sitzung
Frau Dipl.-Ing. A. Weber zu TOP 3 der öffentlichen Sitzung
Herr Jörg Gäb, Sachbearbeiter zu TOP 3 der öffentlichen Sitzung
Herr Dipl.-Ing. M. Faßbender zu TOP 4 der öffentlichen Sitzung

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 08.12.2021 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 49/2021 vom 09.12.2021.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.
ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.
6. Die Sitzung fand in digitaler Form per Videoübertragung statt

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022
Vorlage: 055/681/2021
3. Bebauungsplan "In der Rutschbach" 1. Erweiterung
1. Beschlussfassung über die während der Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden eingegangenen Anregungen
2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 055/677/2021
4. Vorstellung der Straßenvorentwurfsplanung für den Ausbau der Straße "Am Wingersberg"
Vorlage: 055/666/2021
5. Ergänzungswahlen Ausschüsse
Vorlage: 055/684/2021
6. Errichtung eines Einfamilienhauses mit integrierter Einzelgarage und Carport
Vorlage: 055/682/2021
7. Änderung der Hauptsatzung
Vorlage: 055/673/2021
8. Teilnahme KfW- Quartierskonzepte
Vorlage: 055/676/2021
9. Trinkwasserbrunnen Bahnhof
Vorlage: 055/631/2021
10. Winterdienst
Vorlage: 055/678/2021
11. Dritte Bündelausschreibung Erdgas 2023 - 2025
Vorlage: 055/675/2021
12. Vorschlag für neuen Kreisel
13. Bilanz des Wasserwerkes zum 31.12.2020
Vorlage: 055/670/2021
14. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und Entlastungserteilung
Vorlage: 055/672/2021

15. Aufnahme eines Kredits für das Haushaltsjahr 2021 -Grundsatzbeschluss-
Vorlage: 055/671/2021
16. Erneuerung Wasserleitung "Am Wingertsberg" - Vergabe Bauarbeiten (Vorratsbeschluss)
17. Einwohnerfragestunde
18. Mitteilungen

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt die Vergabe der weiteren Ingenieurleistungen für die Erschließung des Baugebiets "In der Rutschbach, 1. Erweiterung bekannt.

2 Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 **Vorlage: 055/681/2021**

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 in der vorgelegten Form mit folgendem Ergebnis:

Ertrag	23.560 €
Aufwand	36.350 €
Ergebnis:	- 12.790 €

Abstimmungsergebnis:

Ja	19
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

3 Bebauungsplan "In der Rutschbach" 1. Erweiterung **1. Beschlussfassung über die während der Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden eingegangenen Anregungen** **2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB** **Vorlage: 055/677/2021**

Ratsmitglied Bastian Schüller nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Beschluss:

1. Siehe nachfolgende Einzelbeschlüsse im Sachverhalt / Anlage

Sachverhalt/Einzelbeschlüsse:

Der Ortsgemeinderat hat am 21.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes "In der Rutschbach" 1. Erweiterung beschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.10.2021 bis 22.11.2021 beteiligt. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Email vom 12.10.2021 zur Stellungnahme aufgefordert. Im Rahmen der Offenlage sind die nachfolgend aufgeführten Anregungen eingegangen. Hierüber ist vom Gemeinderat abzuwägen.

Sofern sich aus den Abwägungsbeschlüssen keine Änderung der Planung ergibt, kann anschließend der Satzungsbeschluss erfolgen und der Bebauungsplan zur Rechtskraft gebracht werden.

1 Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden, die vorgetragen haben, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen	9
2 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. vom 15.10.2021	9
3 Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. vom 28.10.2021	10
4 Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 26.10.2021	10
5 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum vom 22.11.2021	11
6 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 30.06.2020 und 11.11.2021	12
7 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 19.10.2021	14
8 Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz vom 13.10.2021	16
9 Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück vom 25.10.2021	17
10 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Straßenverkehrsbehörde, vom 09.11.2021	17
11 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde vom 02.11.2021	18
12 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Brandschutzdienststelle vom 21.10.2021	19
13 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde vom 09.11.2021	20

14 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 25.11.2021	24
15 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.....	25
15.1 Schreiben von einem Eigentümer innerhalb des Plangebietes vom 15.11.2021	26
15.2 Schreiben von Anliegern aus dem Frankenweg vom 16.11.2021	31
15.3 Schreiben von Anliegern vom Fraukircherweg vom 19.11.2021	33
15.4 Schreiben von Anliegern aus dem Frankenweg vom 19.11.2021	34

1 Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden, die vorgetragen haben, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, vom 13.10.2021
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach, vom 08.11.2021
- Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine (Eifelverein) vom 14.11.2021
- Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG vom 09.11.2021
- Forstamt Koblenz vom 19.10.2021
- Handwerkskammer vom 22.10.2021
- IHK-Regionalgeschäftsstelle Mayen-Koblenz vom 11.11.2021
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Koblenz von 10.11.2021
- PLEdoc GmbH vom 19.11.2021
- Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. vom 18.11.2021
- Ortsgemeinde Ettringen vom 15.10.2021

Eine Beschlussfassung hierzu ist entbehrlich.

2 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. vom 15.10.2021

Inhalt der Stellungnahme:

„Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.“

Würdigung:

Die Unterlagen, mit denen das Beteiligungsverfahren durchgeführt wurde, enthielt die externe Ausgleichsfläche, so dass die RMR prüfen konnte, ob sich die Ausgleichsfläche im Schutzstreifen ihrer Leitungen befindet. Es wäre aber auch unproblematisch, wenn dies so sein sollte, da die Maßnahmen für die Feldlerche sich nicht auf die Leitungen auswirken.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

3 Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. vom 28.10.2021

Inhalt der Stellungnahme:

„Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird.“

Würdigung:

Aufgrund der Anwendung des § 13b BauGB sind für den Eingriff in Natur- und Landschaft auf der Grundlage des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der Artenschutz ist allerdings stets zu beachten, auch bei Planverfahren nach § 13b BauGB. Daher müssen Ersatzhabitate für die Feldlerche geschaffen werden. Hierzu wurden von der Ortsgemeinde geeignete Flächen erworben. Damit ist die Umsetzung der Maßnahmen gesichert. Die Umsetzung erfolgt als sogenannte CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) und somit vor der Erschließung (der Zerstörung der Habitate) des Plangebietes.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

4 Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 26.10.2021

Inhalt der Stellungnahme:

„Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.“

Würdigung:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH kann die öffentlichen Straßen und Wege unentgeltlich nutzen. Private Straßen sind nicht geplant. Die Abstimmung und Leitungs-koordination erfolgt in der Ausführung nach dem Bauleitplanverfahren. Insgesamt betrifft die Stellungnahme den Planvollzug. Die Begründung wurde für das Beteiligungsverfahren bereits redaktionell um die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH zum Platzbedarf, Baumstandorten etc. ergänzt.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

5 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum vom 22.11.2021

Inhalt der Stellungnahme:

„Nach eingehender fachbehördlicher Prüfung der ergänzten Unterlagen bestehen aus flurbereinigungs- und siedlungsbehördlicher, sowie aus agrarstruktureller Sicht weiterhin keine Bedenken gegen die vorliegenden Planungen, einschließlich der nun in Flur 2 festgesetzten externen Ausgleichsmaßnahme.

Unsere in der Stellungnahme vom 25.06.20 ausgesprochene Empfehlung ergänzen wir im Blick auf die o.g. Ausgleichsmaßnahme mit folgender agrarstruktureller Bitte: Prüfung einer Verschiebung des Lerchenfensters in östlicher oder westlicher Richtung in der Weise, dass dessen östliche oder westliche Grenze in Verlängerung der Westgrenze der südlich angrenzenden Flurstücke Flur 1 Nrn. 189/1, 189/2 u.190 verläuft. Das könnte u.E. für die künftige Bewirtschaftung eine Erleichterung darstellen, da dort, gemäß Luftbild, bereits die Wendemanöver der betreffenden Bewirtschaftungsgewanne stattfinden. Bei Bedarf reichen wir Ihnen gerne eine Kartenskizze dazu nach.“

Würdigung:

Aus agrarstruktureller Sicht wäre es sicherlich sinnvoll, die Maßnahmenfläche für die Feldlerche zu verschieben, allerdings ist die Umsetzung der Maßnahme an die Ver-

fügarkeit der Fläche gebunden. Daher kann die Anregung nicht berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:						
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein stimmig	Mit Stimmenmehrheit	19	0	0	Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

6 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 30.06.2020 und 11.11.2021

Die Landwirtschaftskammer verweist auf ihre Stellungnahme vom 30.06.2020. Daher wird an dieser Stelle die Stellungnahme im frühzeitigen Verfahren und deren Würdigung dazu nochmals wiederholt und sollte im Sinne einer vollständigen Abwägung bestätigt werden.

Inhalt der Stellungnahme vom 30.06.2020:

„Wir wurden von Ihnen an der Bauleitplanung der Ortsgemeinde Kottenheim beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten.

Aus Sicht unserer Dienststelle bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung.

Das Plangebiet mit einer Größe von rund 2 ha unterliegt fast ausschließlich einer ackerbaulichen Nutzung und wird von einem Landwirt bewirtschaftet. Der Bereich der vorgesehenen Fläche zur Regenwasserbewirtschaftung unterliegt einer Grünlandnutzung.

Aktuell verläuft zwischen dem geplanten RRB und der vorgesehenen Wohnbebauung ein Wirtschaftsweg. Die Erschließung der südlich des Plangebietes befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen kann zukünftig über den am Plangebietsrand vorgesehenen Wirtschaftsweg erfolgen. Wir bitten in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass die Kurven der Wirtschaftswege so aufgeweitet werden, dass eine Befahrung dieser Wege mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sichergestellt ist.

Ferner ist den Unterlagen zu entnehmen, dass eine Vielzahl von Flurstücken nur teilweise in Anspruch genommen wird. Um die Eingriffe in die Agrarstruktur möglichst zu minimieren, sollte seitens der Ortsgemeinde frühzeitig mit dem Bewirtschafter Kontakt aufgenommen werden.

Abschließend bitten wir sicherzustellen, dass der durch das Plangebiet verlaufende bituminös befestigte Wirtschaftsweg nicht mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen beplant wird, um eine uneingeschränkte Befahrung des Weges für den landwirtschaftlichen Verkehr zu gewährleisten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Würdigung zur Sitzung am 08.07.2021:

Die Wirtschaftswege am Rand des Plangebietes werden incl. der Kurvenbereiche so ausgelegt, dass sie mit landwirtschaftlichem Gerät befahrbar sind.

Bei der Abgrenzung des Plangebietes wurde großer Wert darauf gelegt, dass so wenig wie möglich Flurstücke geteilt werden müssen. Gänzlich vermeiden lässt sich

dies bei der Flurstücksstruktur in der Kottenheimer Gemarkung allerdings nicht. Die betroffenen Landwirte haben im Bauleitplanverfahren hinreichend Möglichkeit zur Information. Es ist Aufgabe der Eigentümer ihre Pächter zu informieren.

Der derzeitige Wirtschaftsweg (Verlängerung Schulstraße) wird so ausgebaut, dass er für Lkws nutzbar ist, demnach ist auch eine Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen möglich.

Insgesamt wirkt sich die Stellungnahme nicht auf die Planinhalte aus.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Inhalt der Stellungnahme vom 11.11.2021:

„Wir wurden von Ihnen am Bebauungsplan der Ortsgemeinde Kottenheim „In der Rutschbach, 1. Erweiterung“ beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten.

Hierzu verweisen wir auf unserer Stellungnahme vom 30.06.2020 zur Bauleitplanung der Ortsgemeinde Kottenheim, Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In der Rutschbach, 1. Erweiterung“.

Den nun vorgelegten Planunterlagen ist zu entnehmen, dass für die im Plangebiet brütende Feldlerche ein Ausgleich in Form der Anlage eines 1.000 m² großen Blühstreifens mit vorgelagerter Schwarzbrache planextern vorgesehen ist. Wie dem Plan „externe Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan“ zu entnehmen ist, befindet sich diese Maßnahmenfläche innerhalb einer ackerbaulichen Bewirtschaftungseinheit. Hierdurch wird die vorhandene Agrarstruktur erheblich beeinträchtigt, die Bewirtschaftung des Ackerlandes wird erschwert. Daher werden unsererseits Bedenken gegen die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche geäußert. Seitens der Landwirtschaftskammer wird eine produktionsintegrierte Maßnahme für den Artenschutz favorisiert. Hierbei können die in der Praxis bereits erfolgreich zur Anwendung kommenden z.B. Lerchenfenster oder Getreideaussaat mit doppeltem Saatreihenabstand Anwendung finden. Somit würde sichergestellt, dass dem Artenschutz entsprochen sowie die Agrarstruktur berücksichtigt wird. Diese Maßnahmen finden gemeinsam mit der örtlichen Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis innerhalb einer Fruchtfolge statt.

Sollten die unsererseits zuvor aufgeführten Punkte entsprechend in der weiteren Bauleitplanung Berücksichtigung finden, können die zu Beginn geäußerten Bedenken bezüglich der CEFMaßnahme zurückgestellt werden.“

Würdigung:

Die Auswahl und Lage der externen Ausgleichsflächen richten sich nach artenschutzrechtlichen Aspekten.

Die Ausgleichsfläche für die Feldlerche muss (leider) im Inneren der Bewirtschaftungseinheit liegen, damit ein gewisser Abstand zu Feldgehölzen und Waldrändern sowie zu Wirtschaftswegen und der Bewegungsunruhe darauf eingehalten werden kann. Ansonsten ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Ausgleichsfläche nicht von der Feldlerche angenommen wird, da die Feldlerche gegenüber Störungen und vertikalen Strukturen ein Meideverhalten zeigt.

Zusätzlich wies die Landwirtschaftskammer auf produktionsintegrierte Maßnahmen (doppelter Saatreihenabstand usw.) hin. Hier besteht die Schwierigkeit, dass diese Maßnahmen abhängig von der Fruchtfolge in den nächsten Jahren/ Jahrzehnten auf

wechselnden Bewirtschaftungseinheiten umgesetzt werden müssten und damit die langfristige Sicherung der Maßnahmenumsetzung kaum zu gewährleisten ist. In Bezug auf die Feldlerche hat sich die bei dem vorliegenden Bebauungsplan gewählte Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen in der Praxis bewährt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. Die Lage der externen Ausgleichsflächen und die Umnutzung in Buntbrache - und Schwarzbrachestreifen für die Feldlerche bleibt unverändert.

Abstimmungsergebnis:						
<input checked="" type="checkbox"/> Ein stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja 19	Nein 0	Enthaltung 0	<input checked="" type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss

7 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 19.10.2021

Inhalt der Stellungnahme:

„Gemarkung **Kottenheim**
Projekt **Bebauungsplan "In der Rutschbach"**
hier: **1. Erweiterung**

Betreff	Archäologischer Sachstand
Erdarbeiten	<p>Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet</p> <p>Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.06.2020, Az. 2020_0645.1. Aufgrund unserer darin erhobenen Forderung wurde eine geomagnetische Voruntersuchung des Plangebietes durchgeführt, die den zuvor geäußerten archäologischen Sachstand bestätigt hat. Am 05.11.2020 wurde der Vorhabenträgerin das Ergebnis der nachfolgend durchgeführten Testsondagen mitgeteilt. Durch das Erschließungsvorhaben wird ein großformatiger vorgeschichtlicher Grabhügel tangiert. Weiterhin wird dieser Grabhügel durch die angrenzenden privaten Bauvorhaben (Bereich der projektierten Baufenster) nahezu vollständig überlagert bzw. beeinträchtigt. Ein weiterer kleiner Grabhügel befindet sich im südöstlichsten Grundstück knapp außerhalb des projektierten Baufensters. Da der Befund im Zuge der Baugrubenschachtung tangiert werden wird, ist eine vollständige bauvorbereitende Untersuchung auch dieses Befundes unumgänglich. Diese planerischen Sachverhalte sind durch die Planurkunde graphisch korrekt wiedergegeben. Wir bitten allerdings um eine Korrektur des Querverweises auf die Textfestsetzung (4.2 -> 4.3). Am 08.12.2020 wurde während eines Ortstermins mit Vertretern</p>

der Verbands- und Ortsgemeinde sowie der Landesarchäologie abgestimmt, dass eine bauvorbereitende Untersuchung der archäologischen Befunde einer baubegleitenden Untersuchung unbedingt vorzuziehen ist, da durch letztere eine reibungslose Bauvorhabenumsetzung von Seiten der Landesarchäologie nicht gewährleistet werden kann. Eine abschließende Klärung der Kostenbeteiligung von Seiten der Vorhabenträgerin/ der Vorhabenträger, die für eine reibungslose und fristgerechte bauvorbereitende archäologische Untersuchung unabdingbar ist, steht noch aus.

Unsere Forderung hinsichtlich der frühzeitigen Bekanntgabe von Erdarbeiten außerhalb der in der Planurkunde gekennzeichneten archäologisch relevanten Bereiche sind durch die Textfestsetzung, Abschnitt 4.3, Seite 8 berücksichtigt.

Überwindung / Forderung:

- Fachgerechte archäologische Untersuchung

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand:

- Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet

Im Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Diese sind zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung fachgerecht zu untersuchen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen:

- Fachgerechte archäologische Untersuchung

Vor Beginn der Umsetzung des Planungsvorhabens ist eine archäologische Untersuchung des Plangebietes durch die Direktion Landesarchäologie durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass der Verursacher der Maßnahme gemäß § 21, Abs. 3 DSchG Rheinland-Pfalz an den Kosten dieser Untersuchung beteiligt werden kann. Weiterhin sind der Vorhabensträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.“

Würdigung:

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, bestätigt die korrekte Darstellung der Kreisgrabenstrukturen, die bauvorbereitend untersucht werden müssen. Die Bezeichnung des Querverweises wird redaktionell angepasst.

Hierfür ist kein Beschluss erforderlich.

8 Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz vom 13.10.2021

Inhalt der Stellungnahme vom 13.10.2021:

„Mit inhaltlichem Verweis auf unsere bereits abgegebene und zur Information nochmals beigefügte Stellungnahme im Verfahren bestehen aus straßenbaubehördlicher Sicht diesseits keine Bedenken gegen die v. g. Bauleitplanung der OG Kottenheim.“

Inhalt der Stellungnahme vom 20.05.2020:

„Gegen die Bauleitplanung der Ortsgemeinde Kottenheim zur Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Rutschbach, 1. Erweiterung“ werden aus straßenbaubehördlicher Sicht diesseits keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Die verkehrsgerechte Erschließung des Plangebietes ist über das vorhandene Gemeindestraßennetz vorgesehen.

Allerdings erfolgt die hinzukommende Wohnbebauung in Kenntnis der Verkehrslärsituation ausgehend von der angrenzenden B 262 sowie der B 258 und der K 93 MYK.

Daher hat die Ortsgemeinde Kottenheim durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der B 262 bzw. B 258 und K 93 MYK nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.“

Würdigung:

Die in der Stellungnahme vom 20.05.2020 genannten Aspekte sind mit der Schalltechnischen Untersuchung und der Übernahme der Ergebnisse in den Bebauungsplan berücksichtigt. Daher wirken sich die Stellungnahmen nicht auf die Planinhalte aus.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

9 Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück vom 25.10.2021

Inhalt der Stellungnahme:

„Zur v.g. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Kottenheim möchten wir uns aus bodenordnerischer Sicht äußern.

Zur Planzeichnung möchten wir folgende Anregungen und Hinweise geben:

- Die zukünftige Erschließungsanlage im südlichen Bereich endet vor der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Errichtung von Garagen und Carports ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Das Teilstück Wirtschaftsweg wird im Falle einer gesetzlichen Umlegung nach § 45 ff. BauGB nicht als Straßenlandvorteil berücksichtigt.
- Die Darstellung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) des Allgemeinen Wohngebiet neben der Regenwasserbewirtschaftung entspricht nicht den anderen Baufenstern. Ebenso fehlt die Darstellung des Lärmpegelbereichs für dieses Gebiet.“

Würdigung:

Die zukünftige Erschließungsstraße ragt mit ca. 5,75 m genügend weit über das letzte Grundstück hinüber, so dass es erschlossen ist.

Die weiße Überdeckung des Baufensters und der Lärmpegelbereich waren durch die rote Färbung der Wohngebietsfläche überdeckt. Dies ist für die Bestimmtheit der zeichnerischen Festsetzung unschädlich, da die Baugrenze zu erkennen war und die Lärmpegelbereiche in den Festsetzungen nochmal gesondert als Anlage beigefügt waren. Für die Satzungsausfertigung wird die Zeichenreihenfolge nochmals kontrolliert. Hierzu ist **kein Beschluss** erforderlich.

10 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Straßenverkehrsbehörde, vom 09.11.2021

Inhalt der Stellungnahme:

„Gegen die o.g. geplante Maßnahme in der Ortsgemeinde Kottenheim bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Bezüglich der im Bebauungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich des Lärmschutzes, merken wir an, dass nachträgliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen im außerörtlichen Bereich ausgeschlossen sind.

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass verkehrsrechtliche Anordnungen im innerörtlichen Bereich und auf nicht klassifizierten Straßen im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeindeverwaltung liegt.

Sofern jedoch geplant sein sollte aufgrund dieser Maßnahmen die bestehende Verkehrsbeschilderung im außerörtlichen Bereich anzupassen oder zu ändern, ist dies bei uns als zuständige Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vorher zu beantragen.

Ggf. wäre in einem solchen Fall ein Abstimmungstermin zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung, uns als Straßenverkehrsbehörde, der zuständigen Polizeiwache Mayen sowie dem Straßenbaulastträger ratsam.“

Würdigung:

Die Schalltechnische Untersuchung wurde mit den Geschwindigkeiten der derzeitigen Beschilderung berechnet. Für die festgesetzten Lärmpegelbereiche gilt gleiches. Eine Anpassung der außerörtlichen Beschilderung hinsichtlich Geschwindigkeitsanpassungen ist daher aus Lärmschutzgründen nicht erforderlich.

Es ist nach derzeitigem Sachstand nicht geplant, die außerörtliche Beschilderung zu ändern. Sollte dies dennoch geplant werden, erfolgt die gewünschte Abstimmung im Planvollzug.

Insgesamt wirkt sich die Stellungnahme nicht auf die Planinhalte aus.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

**11 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde vom
02.11.2021**

Inhalt der Stellungnahme:

„Zu den o.g. Unterlagen nehmen wir wie folgt wasserwirtschaftlich Stellung:

I. Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebiets:

Das betrachtete Teilgebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Es befinden sich keine Wasserrechte im Plangebiet.

Durch die geplante Maßnahme werden keine Oberflächengewässer tangiert.

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Gebiet keinen Eintrag. Die Niederschlagswässer sollen gemäß vorliegender Planung über ein Trennsystem zentral über eine Abwasseranlage ins Grundwasser eingeleitet werden. Die anfallenden häuslichen Abwässer sollen der öffentlichen Abwasserentsorgung angedient werden.

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

II. Hinweise:

A. Bodenschutz:

Sollten zur Baugrundvorbereitung und Erschließung Aufschüttungen mit Fremdmassen erforderlich werden, ist dies anhand einer Baugrunduntersuchung zu den hydrogeologischen Standortbedingungen und mit Angabe der vorgesehenen Boden- und Bauschuttmaterialien entsprechend des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und den Anforderungen der LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall), Mitteilung M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln, darzustellen.

B. Schmutzwasser:

Die Schmutzwässer sollen der öffentlichen Kanalisation angedient werden. Hierfür ist eine Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich.

C. Niederschlagswasser:

Aufgrund der beabsichtigten zentralen Versickerung der unbelasteten Niederschlagswässer ins Grundwasser ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung zu beantragen. Erst wenn diese Erlaubnis vorliegt ist eine funktionsfähige Abwasserbeseitigung gesichert, die Bestandteil einer ordnungsgemäßen Erschließung ist.

D. Löschwasserbereitstellung:

Sofern die Bereitstellung von Löschwasser problematisch ist, empfehlen wir eine Sammlung von Niederschlagswässern in einer Zisterne, sowie den Anschluss des Überlaufs an die geplante Niederschlagsentwässerung. Die Entnahmeeinrichtungen für das Löschwasser sind mit dem Träger der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung abzustimmen. Die regelmäßige Reinigung der Zisterne (z.B. Schmutz, Schwebstoffe) sollte hierbei beachtet werden.“

Würdigung:

Die Informationen der Unteren Wasserbehörde zu C. waren bekannt und in der Begründung bereits enthalten bzw. betreffen den Planvollzug und sind vom Abwasserwerk Vordereifel zu beachten. Dieser Teil der Stellungnahme wirkt sich nicht auf die Planinhalte aus.

Die Hinweise unter A. und B. betreffen den Planvollzug und sind dort zu beachten. Die Hinweise unter D. sind für die Planung nicht von Relevanz, da die Löschwasserlieferung aus dem Trinkwassernetz den Grundschutz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 abdeckt. Es ist kein zusätzliches Löschwasserreservoir erforderlich. Insgesamt wirkt sich die Stellungnahme nicht auf die Planinhalte aus.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

12 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Brandschutzdienststelle vom 21.10.2021

Inhalt der Stellungnahme:

1. „Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.).

Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 800 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222,
- Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
- Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800),
- große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, oder
- offene Gewässer mit Löschwasser- Entnahmestellen gem. DIN 14210.

2. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zu gestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen.
Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150 m angesehen.“

Würdigung:

Die als ausreichend angesehene Löschwassermenge steht zur Verfügung. Die übrigen Inhalte der Stellungnahme betreffen den Planvollzug und sind dort zu beachten. Die Stellungnahme wirkt sich nicht auf die Planinhalte aus.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

13 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde vom 09.11.2021

Inhalt der Stellungnahme:

„Laut Unterlagen soll es sich um ein Verfahren nach § 13b BauGB handeln.

Dies vorausgesetzt geben wir folgende Stellungnahme ab:

In der Begründung, Seite 41, letzter Absatz heißt es: „Um artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden bzw. vorzubeugen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Ein bloßer Vorschlag ist in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange nicht ausreichend.

Entweder eine Maßnahme ist erforderlich oder sie ist es nicht.

Im dritten Spiegelpunkt, Seite 21 heißt es: „Unter der Voraussetzung, dass die Baumaßnahmen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen, wird der Verbotstatbestand für die Gruppe der Wildbienen nicht erfüllt.“

Bei einem Neubaugebiet, in dem bis zu 28 Neubauten errichten werden sollen, ist es unrealistisch/unmöglich, dass Bauarbeiten lediglich in der Zeit von Anfang März bis Ende September durchgeführt werden. Folglich werden Verbotstatbestände erfüllt.

Zum Textinhalt der nächsten beiden Spiegelstriche muss die Frage gestellt werden, in welche Randeingrünung - die noch nicht vorhanden ist und wenn sie vor Baubeginn aller Arbeiten, auch der der Erschließung der Baustraßen, eingebracht würde, viel zu klein ist - Vogelnisthilfen und Fledermausquartiere anzubringen sind. Im Sinne von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen die Nisthilfen/Quartiere vor Baubeginn vorhanden und funktionsfähig sein.

Die Formulierung „sollte mit hochstämmigen Obstbäumen erfolgen“ ist nicht zu akzeptieren, da Konjunktive eine bloße Möglichkeit aber keine Verpflichtung darstellen.

Die CEF-Maßnahme für den Verlust eines Brutreviers der Feldlerche, können wir fachlich so nicht nachvollziehen.

Derzeit findet die Brut im leicht hängigen Offenland, mit weniger als 2.4 % Gefälle/Steigung statt. Das Offenland ist bis zur B 262 frei von vertikalen Strukturen und muss als gesamtes Offenlandareal betrachtet werden.

Die in die Unterlagen eingebrachte CEF-Fläche liegt im hängigen Gelände mit +/- 20% Gefälle/Steigung und Vertikalstrukturen hangparalleler Heckenbestände im Nahbereich.

Sowohl der steile Hang als auch die Vertikalstrukturen werden von Feldlerchen gemieden/nicht angenommen. Ein Blühstreifen mit vorgelagerter Schwarzbrache auf einer solch kleinen, isoliert liegenden Fläche am ungeeignetem Standort, erfüllen die Voraussetzungen einer CEF-Maßnahme nicht.

Auf dieser Grundlage ist ein B-Planbeschluss nicht rechtskonform.

Unabhängig von diesem Sachverhalt, steht ein Teil der Flächen laut Grundbuch im Privatbesitz. Die tatsächliche und rechtliche Sicherung der Maßnahmen ist nicht gegeben.“

Würdigung:

Zu Absatz 2: Die Formulierung auf Seite 41 der Begründung wird umgeändert in: „Mit folgenden Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.“

Zu Absatz 3: *(Anmerkung: Es muss Seite 42, dritter Spiegelpunkt gemeint sein.)* Die Bauzeitenbeschränkung bezieht sich nur auf das Vorkommen der Wildbienen. Da diese nur in dem Wiesen-/Sandweg im Süden des Plangebietes vorkommen, gilt die Bauzeitenbeschränkung auch nur für diesen Weg und nicht für das gesamte Plangebiet. Dieser Punkt wird in der Begründung deutlicher und unmissverständlicher umformuliert.

Zu Absatz 4: Das Aufhängen von Nistkästen ist auch an sehr jungen Bäumen bzw. den Anwuchshilfen für die Bäume möglich. Die Maßnahme wäre folglich umsetzbar. Wenn die Nisthilfen/Quartiere aber an vorhandenen Bäumen in der Nähe des Plangebietes aufgehängt werden können, ist die Gemeinde zeitlich flexibler hinsichtlich der Reihenfolge. Die Pflanzmaßnahmen müssen dann nicht mehr vor Beginn der Erschließungsarbeiten umgesetzt sein, sondern können auch zeitgleich oder leicht zeitversetzt später erfolgen. Daher wird für die Satzungsausfertigung das Anbringen der Nisthilfen/Quartiere innerhalb von Baumbestand auf Flächen der Ortsgemeinde (im künftigen Landschaftspark) aufgenommen. Das Anbringen der Nisthilfen/Quartiere steht der Umsetzung des Bebauungsplans „Parkanlage Freizeit und Erholung - Im alten Weiher / Wiesen in der Trumm“ nicht entgegen und ist mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplans vereinbar.

Das Aufhängen der Nisthilfen/Quartiere war in dem Bebauungsplan nur als Hinweis enthalten, weil eine verbindliche Festsetzung mangels Rechtsgrundlage nicht möglich ist. Dies ist für die Anpassung der Unterlagen für die Satzungsausfertigung von Vorteil, weil der normative Teil des Bebauungsplans unverändert bleiben kann. Die Hinweise zählen, ebenso wie die Begründung, nicht zum normativen Teil eines Bebauungsplans und können zwischen der Offenlage und dem Satzungsbeschluss noch angepasst werden.

Zu Absatz 5: Die Festsetzung zur Randeingrünung lautet diesbezüglich: „Zusätzlich sind Bäume als hochstämmigen Laub- oder Obstbäumen gemäß der anliegenden Pflanzliste in einem Abstand von 10 m untereinander anzupflanzen.“ Damit enthält die Festsetzung kein „sollte“ und ist damit verpflichtend. Ausschlaggebend ist nicht die Formulierung in der Begründung, sondern die verbindliche Festsetzung. Damit besteht am normativen Teil des Bebauungsplans kein Änderungsbedarf. Die Formulierung in der Begründung kann angepasst werden, ohne dass dies der Fassung des Satzungsbeschlusses entgegensteht.

Zu Absatz 6 ff: Die Untere Naturschutzbehörde begründet ihre Bedenken gegen die Wahl der Maßnahmenfläche mit dem Gefälle, dem Offenlandareal bzw. Vertikalstrukturen und der Größe der Fläche. Hinsichtlich des Gefälles stellt sich die Fläche in der Örtlichkeit nicht so steil dar, wie von der Unteren Naturschutzbehörde mit 20 % angegeben.



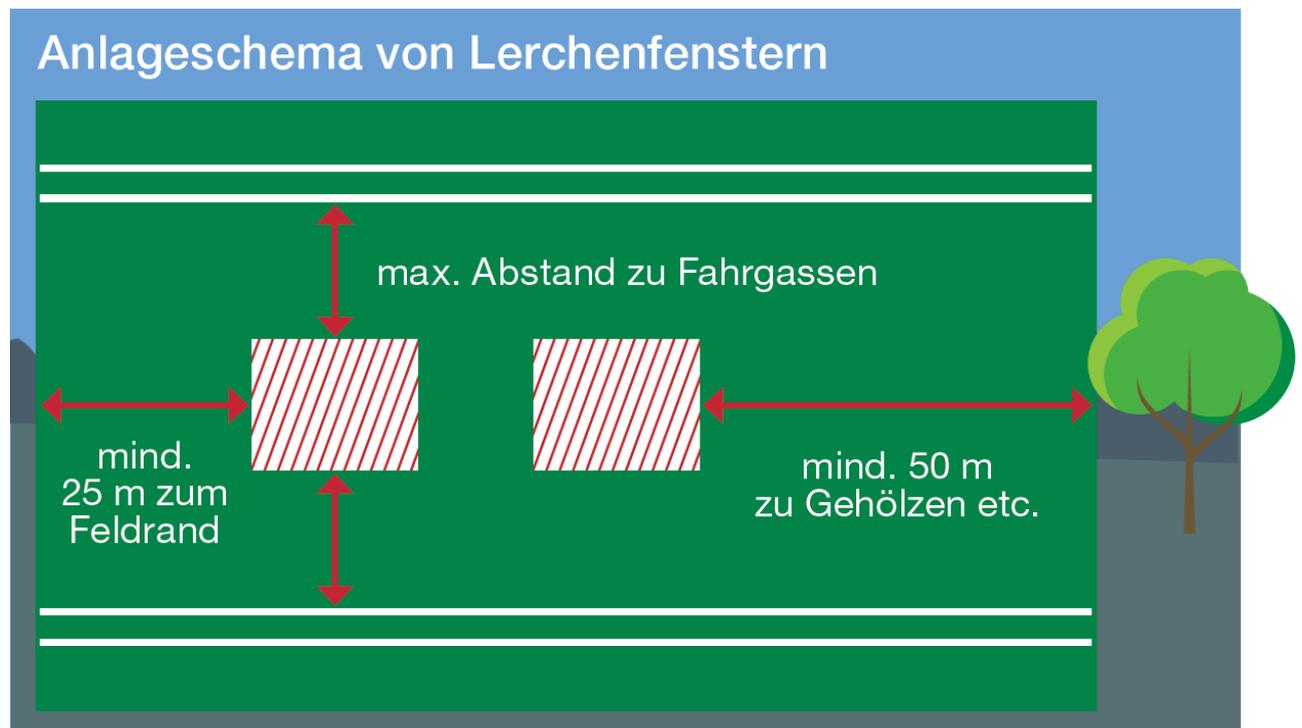
Foto der Maßnahmenfläche zur Darlegung des Gefälles mit Hecken-/Gehölz südwestlich



Foto mit „Vertikalstrukturen im Hintergrund“ südöstlich

Es ist zwar ein größeres Gefälle vorhanden, als bei der Fläche, die derzeit von der Feldlerche genutzt wird, es beträgt aber keine 20 %, sondern ca. 10 %. Das Gefälle wurde anhand des digitalen Geländemodelles des Landes ermittelt. Als Vergleich können andere Flächen, auf denen die Feldlerche nachweislich brütet, herangezogen werden. So sind dem Planungsbüro z.B. Flächen mit einem Gefälle von 12 % mit nachgewiesenem Brutvorkommen bekannt. Das Gefälle der Fläche führt daher nicht zu einer Ungeeignetheit der Fläche.

Hinsichtlich des Offenlandareals stellt sich der Bestand beim Plangebiet so dar, dass im Norden und Westen Bebauung vorhanden ist (75 m von dem Feldlerchenvorkommen nach Norden und ca. 85 m nach Westen) und vertikale Strukturen in Form von Obstbäumen in einer Entfernung von unter 30 m nach Westen. Offen ist das Areal nach Osten bis zur Bundesstraße über eine Entfernung von ca. 280 m. Die Maßnahmenfläche ist nach Nordwesten deutlich mehr als 280 m offen, ohne jegliche vertikale Strukturen. Im Osten, Südosten und Südwesten finden sich Vertikalstrukturen in Form von Gehölzen und Hecken. Diese sind aber mehr als 50 m von dem westlichen Teil der Fläche entfernt. Dieser Abstand ist als ausreichend anzusehen.



(Quelle: www.agrar.basf.de/de/ mit Quellenangabe von Cimiotti, D. Hötter, H. & Schöne, F. (2011): Projekt „1000 Äcker für die Feldlerche“. Naturschutzbund Deutschland e.V. in Kooperation mit dem Deutschen Bauernverband)

Hinsichtlich der Größe, stellt sich die Maßnahmenfläche so dar, dass sie insgesamt ca. 1.000 m² groß ist, für das Lerchenfenster an sich wird sogar nur eine Größe von ca. 20 m² benötigt.



(Quelle: ebenda)

In Bezug auf die Sicherung der Fläche stellt sich der Sachverhalt so dar, dass die Fläche von der Ortsgemeinde erworben wurde. Die Übernahme des neuen Eigentümers ins Grundbuch dauert erfahrungsgemäß mehrere Wochen. Der Kauf ist notariell beurkundet und damit ist die Fläche gesichert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung werden die angeregten Umformulierungen vorgenommen. Die CEF-Maßnahme 1 (Aufhängen von Nisthilfen) wird auf Flächen der Ortsgemeinde im Bereich um das Bürgerhaus verlagert. Hinsichtlich der Lage und Größe der Maßnahmenfläche für die Feldlerche wird die Stellungnahme zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:						
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein stimmig	Mit Stimmenmehrheit	19	0	0	Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

14 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 25.11.2021

Anmerkung: Die Stellungnahme ging nach Fristablauf ein, da sie sich aber leicht von der Stellungnahme im frühzeitigen Verfahren unterscheidet, sollte sie im Sinne einer vollständigen Abwägung dennoch gewürdigt werden.

Inhalt der Stellungnahme:

„das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des LVerGeo zur Erfassung von Plänen der Offenlagen für das Geoportal

<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten/geodateninfrastruktur-rheinland-pfalz/kommunaler-server0/>
zu nutzen.

Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen (Eingriffs- und Ausgleichsflächen) Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben.

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "In der Rutschbach, 1 Erweiterung" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir weisen jedoch auf die bekannte bergbauliche Situation in der Region Mayen/Mendig hin Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brande oder Kriege verloren gingen Sollte bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, empfehlen wir spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt für Offenlagen die Unterlagen ins Geoportal ein. Die Aussagen zum Bergbau/Altbergbau sowie Boden und Baugrund wirken sich nicht auf die Planinhalte aus. Wichtig ist die Stellungnahme zu mineralischen Rohstoffen, nach welcher nunmehr keine Einwände mehr aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen. Damit wird die Vorgehensweise und Abwägung, die die Ortsgemeinde nach dem Schreiben des Landesamtes in der frühzeitigen Beteiligung mit der Einschaltung des Fachausschusses Bims gewählt hat, bestätigt.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

15 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Die Stellungnahmen werden in der Reihenfolge des Datums der Schreiben wiedergegen.

15.1 Schreiben von einem Eigentümer innerhalb des Plangebietes vom 15.11.2021

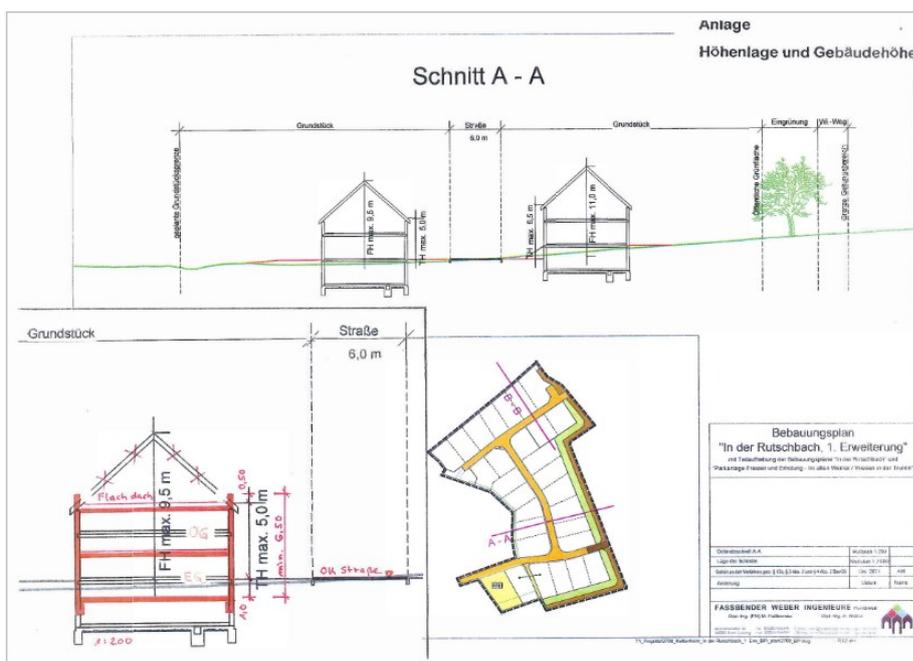
Inhalt der Stellungnahme:

„Als Eigentümer der Parzelle Kottenheim, Flur 3 Flurstück Nr. 1114/1 sind wir direkt von der Aufstellung des Bebauungsplans „In der Rutschbach, 1. Änderung“ betroffen und teilen Ihnen hiermit unsere Bedenken und Anregungen mit, mit der Bitte, diese in Ihrer Abwägung zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen.

Höhenlage und Gebäudehöhe der zukünftigen Wohnhäuser:

Gemäß der Textfestsetzung Nr. 1.2.2 und den Angaben in der Nutzungsschablone darf die Oberkante Attika des obersten Geschosses nur maximal 0,5 m über der festgesetzten Traufhöhe von 5,0 m liegen, wobei diese ab Oberkante Verkehrsfläche gemessen wird. Für unser Gelände ist Schnitt A-A (Anlage) anzuwenden, da unser Gelände talseitig zur zukünftigen Straße liegt. Plant man nun ein Wohnhaus mit 2 Geschossen und Flachdach, stellt sich heraus, dass sich eine Gebäudehöhe (Attikahöhe) von mindestens 6,50 m gemessen ab Oberkante Fertigfußboden ergibt.

Dabei wurde eine lichte Raumhöhe von nur 2,50m angenommen. Das bedeutet, dass man ein solches Wohngebäude auf unserem Grundstück 1,0 m tiefer als Oberkante neue Straße setzen muss, um es bebauungsplankonform zu errichten (siehe beigefügte Skizze). Das kann städtebaulich nicht gewünscht sein, zumal so eine barrierefreie Bauweise nahezu unmöglich gemacht wird. Hinzu kommt, dass gerade dieses Gebiet bei Starkregenereignissen ein „potenziell überflutungsgefährdeter Bereich“ ist (siehe Begründung zum Bebauungsplan Seite 16 und 17 und Text-Hinweis Nr. 4.8) und deshalb als Vorsorgemaßnahme z.B. „eine Höherplanung der Gebäude nicht unterhalb der Straßenoberfläche“ dringend empfohlen wird. Somit ist letztendlich eine Bebauung unseres Grundstücks mit einem 2-geschossigen Wohngebäude mit Flachdach durch die getroffenen Textfestsetzungen ausgeschlossen worden. Die Festsetzungen bezüglich der Attikahöhen sollten daher dieser Situation angepasst werden.“



Würdigung:

Die Festsetzungen der Gebäudehöhen sind vorrangig auf Gebäude mit Steildach ausgerichtet, da sich diese auch ausschließlich in der Umgebung finden. Die Errichtung eines Gebäudes mit Steildach und einer Traufhöhe von 5,0 m ist mit einem Erdgeschossniveau auf Straßenhöhe unproblematisch möglich. Die Festsetzung einer geringeren Höhe für Gebäude mit Flachdach beruht darauf, dass in der Umgebung eine „sogenannte 1,5-geschossige Bebauung“ vorherrscht, d.h. ein voll sichtbares Geschoss und ein Geschoss im Dachgeschoss. Der Übergang von der Bestandsbebauung zur neuen Bebauung wäre mit einer höheren zulässigen Höhe für Flachdachgebäude nicht harmonisch.

Zudem wäre die Errichtung eines Gebäudes mit einer Traufhöhe von 5,0 m und einem nicht steil geneigten Dach möglich. Damit lassen sich problemlos zwei Vollgeschosse errichten, bei denen die Kniestockhöhe (innen im Raum gemessen) ca. 1,90 m beträgt. Die Festsetzung bedarf daher keiner Anpassung.

Eine Barrierefreiheit in einem zwei geschossigen Gebäude ist zwar technisch möglich, aber zumindest aus Sicht der Betroffenen bildet ein mit technischen Hilfsmitteln erreichbares oberes Geschoss dennoch eine wahrgenommene Barriere. Daher ist für ein barrierefreies Gebäude eher eine eingeschossige Bebauung zu empfehlen.

Sofern denn unbedingt zwei Vollgeschosse mit Flachdach errichtet werden sollen, ist auch ein leichtes Gefälle von der Straße zum Haus barrierefrei mit 6 % möglich. (Rechenbeispiel: Bei entsprechender Geschosshöhe und nur Mindestüberdeckung der Attika über der Flachdachdämmung werden keine 6,50 m benötigt. Der Erdgeschossfertigfußboden käme ca. 40 bis 45 cm unter Straßenniveau zu liegen. Das Gebäude bzw. der Eingang zum Gebäude müsste in einem Abstand von 7,0 m zur Straße errichtet werden).

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung zur Gebäudehöhe bleibt unverändert.

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ein stimmig	Mit Stimmenmehrheit	6	12	0	Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

In der Folge dieser Beschlussfassung erläutert Frau Weber Alternativen zur Neuregelung der Gebäudehöhe. In der Diskussion hierüber werden im Rat Zweifel laut, ob der Beschlussvorschlag nicht voreilig abgelehnt worden sei.

Die SPD-Fraktion beantragt, den Beschluss aufzuheben. Nach Aussprache wird über den **Aufhebungsbeschluss** wie folgt beschlossen:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ein stimmig	Mit Stimmenmehrheit	14	3	1	Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Aufgrund der Annahme dieses Beschlusses war nunmehr erneut über die Anregung auf Änderung der max. seitlichen Bauhöhe zu beschließen. Der Beschlussvorschlag lautet weiterhin:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung zur Gebäudehöhe bleibt unverändert.

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/> Ein stimmig	<input checked="" type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja 11	Nein 3	Enthaltung 4	<input checked="" type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss

Inhalt der Stellungnahme:

„Textfestsetzung Nr. 1.4 Garagen, Carports und Stellplätze:

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Diese Festsetzung macht insofern Sinn, dass ein Längsaufstellung von Garagen und Carports entlang der Straße verhindert wird. Die Formulierung der Festsetzung bedeutet jedoch für unser Grundstück, dass seitlich an ein zukünftiges Wohngebäude keine Garage oder Carport an der Grundstücksgrenze zum Nachbarn möglich ist. Diese Situation gibt es mehrfach im Baugebiet. Auf den anderen Baugrundstücken im Bereich der durchlaufenden Baufelder kann jeder Bauherr zwischen seinem Gebäude und der Nachbargrenze eine Garage oder ein Carport errichten, uns wird dies jedoch an unserer zukünftigen westlichen Grundstücksgrenze versagt. Für diese Einschränkung der Nutzung unseres Baugrundstücks können wir keine städtebaulichen Gründe erkennen und halten die Festsetzung daher für unzulässig. Wir regen daher an, die Textfestsetzung dahingehend zu ändern, dass in den seitlichen Grenzabständen auch außerhalb des Baufeldes Garagen und Carports zulässig sind, sofern sie nicht mit einer Seite an der Erschließungsstraße liegen.“

Würdigung:

Der Eigentümer des Flurstücks 1114/1 geht davon aus, dass er im Rahmen der gesetzlichen Bodenordnung ein Baugrundstück in gleicher Lage zugeteilt bekommt. Unter dieser Voraussetzung ist die Errichtung einer Garage auf der Nachbargrenze zum nördlichen Nachbarn möglich. Von dieser Einschränkung, dass nicht zu jedem Nachbargrundstück eine Garage errichtet werden kann, sind einige Grundstücke betroffen, nicht nur das eventuelle künftige Baugrundstück des Einwenders.

Das Grundstück verfügt über eine Tiefe und ein Baufenster, dass hinsichtlich der Position einer Garage genügend Spielraum lässt. Zudem sind Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung zu Garagen und Carports bleibt unverändert.

Abstimmungsergebnis:						
<input checked="" type="checkbox"/> Ein stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja 18	Nein 0	Enthaltung 0	<input checked="" type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss

Inhalt der Stellungnahme:

„Textfestsetzung Nr. 1.6: Höchstzulässige Zahl an Wohnungen:
Gemäß der Textfestsetzung sind nur 2 Wohnungen pro Einzelhaus und 1 Wohnung pro Doppelhaushälfte zulässig. Wir regen eine Überprüfung an, in wie weit dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen wird, wenn die Ausnutzung der Baugrundstücke dermaßen eng begrenzt wird, zumal die Einschränkung für die flächensparendere Doppelhaushälfte noch strenger gefasst wird als für Einzelhäuser. Diese Textfestsetzung wirkt dem Bedarf an dringend benötigtem, bezahlbarem Wohnraum entgegen. Wir schlagen vor, für Einzelhäuser 3 Wohneinheiten und für Doppelhaushälften wenigstens 2 Wohneinheiten zuzulassen.“

Würdigung:

Die Festsetzung einer Höchstzahl an Wohnungen beruht auf der Umgebungsbebauung, die von Ein- und Zweifamilienhäusern geprägt ist, und auf einer Beschränkung der Wohneinheiten aus Gründen der Verkehrserzeugung. Das Baugebiet ist vorrangig über die Schulstraße angebunden. Da mehr Wohneinheiten auch eine verkehrliche Mehrbelastung der Anwohner der Zufahrtstraße bedeutet, sollte die Festsetzung unverändert bleiben.

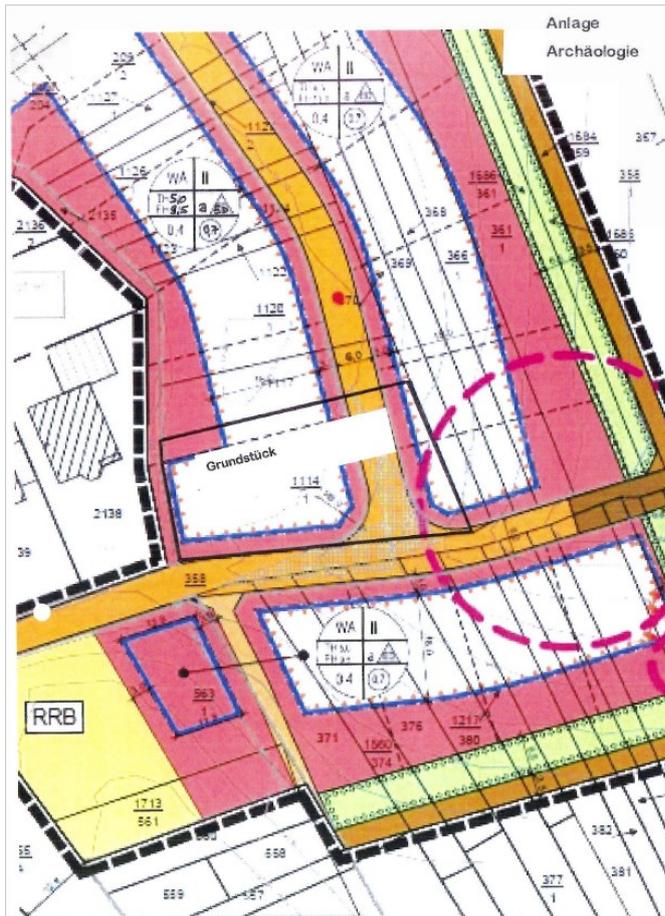
Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung zur Zahl der Wohneinheiten bleibt unverändert.

Abstimmungsergebnis:						
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein stimmig	Mit Stimmenmehrheit	18	0	0	Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Inhalt der Stellungnahme:

„Archäologie (Texthinweis 4.3 Archäologie und Begründung 1.4.10 Denkmalpflege):
Im Hinweis zur Archäologie wird aufgeführt, dass in den gekennzeichneten Bereichen bauvorbereitend Ausgrabungsarbeiten erforderlich sind, die zeit- und kostenintensiv sein können. Dazu wird in der Begründung fast beiläufig ergänzt, dass seitens der GDKE eine finanzielle Beteiligung der Eigentümer der späteren Baugrundstücke erwartet wird. Unser Grundstück, das wir in das Plangebiet einbringen ist von dieser Kennzeichnung betroffen (siehe Anlage). Nach der Umlegung erhalten wir von unserer ca. 1000 qm großen Flächen nur ein Baugrundstück von ca. 600 qm Größe, sollen aber gesamten Kosten für die Vorarbeiten (Archäologie) zusammen mit wenigen weiteren Grundstückseigentümern übernehmen.
Die archäologischen Untersuchungen sind Voraussetzung für die Erschließung des gesamten Baugebietes, also aller Baugrundstücke. Daher kann unserer Auffassung nach nur eine Umlegung dieser noch nicht bezifferten Kosten auf alle entstehenden Baugrundstücke erfolgen und nicht eine Abwälzung auf diejenigen Eigentümer, deren Flächen zufällig im Verdachtsgebiet liegen. Die vorgesehene Regelung bzgl. der Kostenverteilung muss hier dringend überdacht werden.
Wir erwarten eine gewissenhafte Abwägung der genannten Punkte.“



Würdigung:

Von den Kreisgrabenstrukturen sind nur die südöstlichen Teile des Plangebietes betroffen. Die Erschließung wäre bei einem Verzicht auf die Verlängerungsoption nach Osten über den Wirtschaftsweg auch problemlos unter Aussparung dieser Strukturen möglich. Daher ist es nicht korrekt, dass die archäologischen Untersuchungen für das Baugebiet an sich erforderlich wären. Insgesamt sind die Grabungen keine gemeindliche Aufgabe und die Grabung auf den künftigen Privatgrundstücken auch keine Voraussetzung für die Erschließung des Neubaugebietes. Daher mangelt es an einer Grundlage zur Kostentragung durch die Allgemeinheit.

Wie aus der Abwägung zur Sitzung am 08.07.2021 hervorgeht, kann die Belastung entsprechend wertmindernd im Einwurfs- und Zuteilungswert der Grundstücke berücksichtigt werden. Das Vorgehen ist hier analog zu Grundstücken zu sehen, die bspw. durch Ablagerungen belastet sind und somit verfügt das Vermessungs- und Katasteramt, das das Umlegungsverfahren für die Ortsgemeinde durchführt, auch über die entsprechende Erfahrung im Umgang mit diesen besonderen Konstellationen.

Wie auch bei der Stellungnahme zu den Garagen geht der Einwander davon aus, dass er ein künftiges Baugrundstück in gleicher Lage zugeteilt bekommt. Da die Kosten aber nur von den neuen Eigentümern zu tragen sind, d.h. den Eigentümern der späteren Baugrundstücke innerhalb des gekennzeichneten Bereiches, ist zurzeit noch nicht abzusehen, welcher neue Eigentümer innerhalb des archäologisch zu untersuchendem Bereich von der Kostenübernahmeregelung des Landesdenkmalchutzgesetzes betroffen ist. Grundsätzlich trägt jeder spätere Eigentümer die Kos-

ten für seinen Teilbereich, d.h. die Gemeinde die Kosten für die Flächen, die innerhalb des Korridors für die Straße und den Wirtschaftsweg liegen und jeder neue Eigentümer die Kosten für sein Baugrundstück. Die Gemeinde bietet hier freiwillig ihre Unterstützung an, damit die Grabungen möglichst zusammenhängend und koordiniert durchgeführt werden können und die anteiligen Kosten damit so gering wie möglich ausfallen. Die Kosten für die archäologischen Untersuchungen auf Flächen, die nicht für die Erschließung benötigt werden, sind nicht beitragsfähig, daher sollte es bei der gesetzlichen Regelung bleiben.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Bebauungsplan diesbezüglich keine Regelungen treffen kann und die Abwicklung dem Umlegungsverfahren und dem Planvollzug vorbehalten bleibt. Bei der Kennzeichnung im Bebauungsplan handelt es sich auch nicht um eine planerische Festsetzung, sondern nur um eine Kennzeichnung mit einem entsprechenden Hinweis, damit die alten und neuen Eigentümer für den Sachverhalt sensibilisiert werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Belastung für die archäologischen Untersuchungen richtet sich auch weiterhin nach der Regelung im Landesdenkmalschutzgesetz. Dieser Sachverhalt ist über den Bebauungsplan nicht festsetzbar.

Abstimmungsergebnis:						
<input checked="" type="checkbox"/> Ein stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja 18	Nein 0	Enthaltung 0	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss

15.2 Schreiben von Anliegern aus dem Frankenweg vom 16.11.2021

Inhalt der Stellungnahme:

„Als Eigentümer des Flurstückes 560 möchten wir Einspruch gegen die geänderte Planung zur Bebauungsplanerweiterung „In der Rutschbach“ erheben. Die vor genannte Parzelle war bei der ersten Vorstellung des Bebauungsplans 2018 noch Teil des neuen Plangebietes. (siehe Anhang) Bei dem jetzt vorliegenden Plan liegen unser Grundstück sowie zwei weitere Grundstücke außerhalb des Plangebietes. Durch das Herausschneiden dieser drei Parzellen ergibt sich eine versetzte Grenzlinie, wodurch sicherlich mindestens ein Baugrundstück verloren geht. Da die Gemeinde Kottenheim großes Interesse an zusätzlichen Baugrundstücken hat, bitten wir um Aufklärung weshalb diese Flurstücke aus der Planung genommen wurden. Bitte teilen Sie uns mit aus welchem Grund die Grenzen in diesem Bereich verschoben wurden.“

Unsere Tochter sucht seit einiger Zeit ein Baugrundstück in Kottenheim, weshalb wir großes Interesse haben, dass unser Grundstück weiterhin Teil der Erweiterung des Plangebietes bleibt.

Wir stellen hiermit den formlosen Antrag auf Wiederaufnahme unseres Grundstückes in den Planbereich Erweiterung des Bebauungsplangebietes „In der Rutschbach“.

Bitte senden Sie uns eine Eingangsbestätigung zu unserem Antrag zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“



Würdigung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde nach der frühzeitigen Beteiligung zur förmlichen Beteiligung (Offenlage) angepasst, weil das genannte Flurstück innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Parkanlage Freizeit und Erholung - Im alten Weiher / Wiesen in der Trumm“ liegt. Demnach ist dieses Flurstück schon seit dem Jahr 2006 verbindlich als öffentliche Grünfläche überplant. Eine Aufnahme in den vorliegenden Bebauungsplan ergibt auch kein weiteres Baugrundstück, da es das Plangebiet lediglich verlängern würde. Ein Versatz bei den Wohnbauflächen entsteht durch den Verbleib des Flurstücks in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Parkanlage Freizeit und Erholung - Im alten Weiher / Weisen in der Trumm“ ebenfalls nicht. Östlich des Wiesenweges endet die Wohnbaufläche auf der Höhe der Wohnbaufläche westlich des Weges und der Fläche für die Regenwasserbewirtschaftung. Der „Versatz“ im Geltungsbereich entsteht durch die Eingrünung des Plangebietes.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. Das Flurstück 560 verbleibt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Parkanlage Freizeit und Erholung - Im alten Weiher / Wiesen in der Trumm“.

Abstimmungsergebnis:						
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein	Mit Stimmen-	18	0		Laut	Abweichender
stimmig	mehrheit				Beschlussvorschlag	Beschluss

15.3 Schreiben von Anliegern vom Fraukircherweg vom 19.11.2021

Inhalt der Stellungnahme:

„Wie bereits telefonisch besprochen habe ich gem. oben genanntem Bebauungsplan folgende Einwände:

Auf den Seiten 23-25 sind verschiedene Varianten bzgl. der Einteilung der Grundstücke aufgeführt. In der Variante 2 ist die Grundstücksgrenze wie besprochen eingezeichnet, in den anderen beiden Varianten werden meine Grundstücke den neuen Grundstücken zugeschlagen, dies käme einer Enteignung gleich.

Hiermit erkläre ich, dass ich meine Grundstücke nicht zu diesen Zwecken veräußern werde. Vorsorglich weise ich darauf hin, sollten meine Grundstücke dem Baugebiet zugeschlagen werden, werde ich alle rechtlichen Mittel nutzen.“

Würdigung:

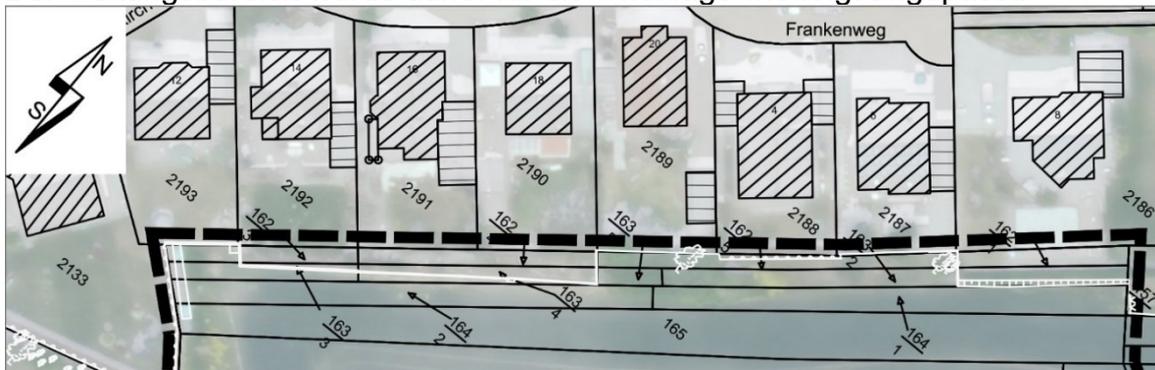
Die Abbildung der Varianten zeigt lediglich den Werdegang der Planung auf. Es war zunächst beabsichtigt die Abgrenzung des Plangebietes in Richtung der Wohnbebauung am Frankenweg/Fraukircherweg so vorzunehmen, dass die Erweiterung der Gärten, die einige Eigentümer vorgenommen haben, berücksichtigt wird. Anhand des Luftbildes (eine Vermessung bzw. topografische Geländeaufnahme lag noch nicht vor) war nicht exakt zu erkennen, wie weit die Gartennutzung von den Eigentümern in den Außenbereich vorgeschoben worden ist.

Grundsätzlich gab es zwei Möglichkeiten diese vorhandene und nicht genehmigte Nutzung des Außenbereiches in der neuen Planung zu berücksichtigen. Die betroffenen Flurstücke hätten ausgespart werden können. Dies hätte zu schmalen Inseln zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „In der Rutschbach“ und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „In der Rutschbach, 1. Erweiterung“ geführt, die nicht überplant sind.

Die Gemeinde entschied aber, nach Beratung über die unterschiedlichen Möglichkeiten und der unterschiedlichen Konsequenzen am 08.07.2021, die betroffenen Grundstücke auch in den Geltungsbereich aufzunehmen. Diese Vorgehensweise führt dazu, dass die Gartennutzung nachträglich zulässig wird. Damit haben die Eigentümer auch die Möglichkeit Gartenhäuser oder ähnliches an den hinteren Grundstücksgrenzen zu errichten.

Mit von Bedeutung für die Entscheidung am 08.07.2021 war, dass die Abgrenzung des Umlegungsgebietes hinter der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans zurückbleiben kann. Hierüber entscheidet der Umlegungsausschuss. Wenn die Gärten nicht an der Umlegung teilnehmen, ist dies für die Eigentümer wert- und flächenmäßig neutral.

Der Geltungsbereich wurde daher für die Offenlage wie folgt angepasst:



(Die topografische Aufnahme der Gärten entspricht den weißen Linien/ Maßstab: 1:1.000)

Insgesamt wird die bisherige Gartennutzung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nachträglich für zulässig erklärt. Aussagen über Eigentumsverhältnisse trifft der Bebauungsplan ausdrücklich nicht.

Beschluss:

Die als Garten genutzten bisherigen Außenbereiche bleiben in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans enthalten.

Abstimmungsergebnis:						
<input checked="" type="checkbox"/> Ein stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja 18	Nein 0	Enthaltung 0	<input checked="" type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss

15.4 Schreiben von Anliegern aus dem Frankenweg vom 19.11.2021

Inhalt der Stellungnahme:

„Am 08.06.2020 hatten wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, darum gebeten, die von uns zugekauften Parzellen 162/1 und 157/5, für die wir bis zu 50,00 € je m² zuzüglich Nebenkosten gezahlt haben, beide aus den Planungen für das Baugebiet „In der Rutschbach“, zumindest in der Verlängerung unserer ursprünglichen Grundstücksgrenze der Parzelle 2186, herauszulassen. Mit Schreiben vom 24.09.2021 (Zugang per Mail) wurden unsere Anregungen gewürdigt, jedoch mit dem Ergebnis, dass zunächst nicht klar ist, ob die genannten Bereiche wirklich in unserem Eigentum bleiben werden. Diese Entscheidung obliegt dann mit einer für uns nicht akzeptablen Rechtsunsicherheit, dem Umlegungsausschuss.

Wir hätten uns hier im Vorfeld ein abstimmendes Gespräch, initiiert durch die Ortsgemeinde Kottenheim gewünscht. Hier hätte man im Vorfeld die jetzt entstandenen Irritationen mit uns und den anderen betroffenen Anliegern evtl. vermeiden können. Dort hätte die OG Kottenheim klar artikulieren können, dass es gewollt ist, den betroffenen Anliegern die hinzuerworbenen Bereiche endgültig zuzuschlagen. Sollte es definitiv so sein, dass der Umlegungsausschuss entscheidet unseren Garten nicht in das Umlegungsgebiet mit hineinzunehmen und dies in unserem Eigentum zu belassen, ist dies akzeptabel. Ansonsten möchten wir, dass unsere vorgenannten Parzellen in den geschilderten Bereichen, nicht in den Bebauungsplan integriert werden. Für das Baugebiet soll eine modifizierte Variante 2 der Planungen umgesetzt werden. Dies würde, falls keine Änderungen mehr beschlossen werden, auch dazu führen, dass das angrenzende Grundstück hinter unserem Haus, dann mit ca. 650 m² als eines der größten im Baugebiet zu unseren Lasten, realisiert würde. Generell möchten wir unsere Bedenken gegen das Baugebiet im Ganzen vorbringen. Es ist für uns völlig unverständlich, dass eine Gemeinde mit nur geringen eigenen Grundstücksflächen ein Baugebiet erschließen möchte auf dessen Fläche eine solch große Anzahl an Alteigentümern vorzufinden ist. Im Ergebnis wird man ein Baugebiet erschließen, in welchem die große Gefahr gegeben ist, dass anschließend der Großteil der zugeteilten Grundstücke erneut, wie in bestehenden älteren Baugebieten ersichtlich, nicht bebaut wird.

Dadurch wird der ausgegebene Zweck, die Wohnlandbereitstellung für „Junge Familien“ u.E. nicht erreicht. Stattdessen wird einem unsinnigen Flächenverbrauch Vorschub geleistet.

Würdigung:

Siehe Würdigung zuvor.

Bedingt durch die Lage am äußersten Rand des Baugebietes würde der Garten Außenbereich bleiben. Bei einer Nichteinbeziehung würde die Nutzung als Freizeitgarten unzulässig bleiben.

Auch bei einer Einbeziehung in das Umlegungsgebiet hätten die Eigentümer einen Anspruch auf eine Zuteilung in gleicher Lage, so dass sich faktisch kaum eine Änderung ergeben würde. Dem steht der Vorteil der immensen Wertsteigerung von Außenbereichsfläche zu Wohnbaufläche gegenüber. Daher sollte die Abgrenzung so bleiben, wie sie von der Ortsgemeinde am 08.07.2021 beschlossen wurde.

Hinsichtlich der Planung des Neubaugebietes an sich, besteht nur die Alternative, kein Baugebiet zu planen und zu erschließen. Ein vorheriger Erwerb der Grundstücke ist in Lagen, in denen ein Plangebiet aus naturschutzfachlichen Aspekten möglich und zusätzlich wirtschaftlich zu erschließen ist, in Kottenheim leider nicht umsetzbar. Die Eigentümer sind in diesen Lagen nicht verkaufsbereit. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass nach Zuteilung, Abschöpfung des Umlegungsvorteils und den Beiträgen für die Erschließung der weit überwiegende Teil der Grundstücke auch bebaut bzw. veräußert wird. Daher sollte trotz des weit überwiegenden privaten Eigentums innerhalb des Plangebietes an der Planung und Umsetzung des Baugebietes festgehalten werden.

Beschluss:

Die als Garten genutzten bisherigen Außenbereiche bleiben in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans enthalten. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis:						
<input checked="" type="checkbox"/> Ein stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja 18	Nein 0	Enthaltung 0	<input checked="" type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss

2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Nachdem sich aus den Beschlüssen unter 1. keine Änderung der Planung ergeben hat, kann nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Der Satzung ist eine Begründung beigefügt.

Eine Ausfertigung des Satzungstextes mit Geltungsbereichskarte ist Bestandteil der Niederschrift.

Beschluss:

Aufgrund der vorstehenden, abschließenden Abwägungsentscheidungen beschließt der Ortsgemeinderat den Bebauungsplan für das Teilgebiet „In der Rutschbach“, 1 Erweiterung, bestehend aus dem Satzungstext einschließlich Katasterplan mit dem zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich und der Planurkunde mit den textlichen Festsetzungen als Satzung.

Der Ortsbürgermeister wird mit der Ausfertigung der Planunterlagen und nach der erfolgten Ausfertigung mit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs.3 BauGB in der Heimat- und Bürgerzeitung „Unsere Vordereifel“ für den Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	16
Nein	0
Enthaltung	2
Befangenheit	1

Anlage: Satzungsentwurf

SATZUNG

über den Bebauungsplan für das Teilgebiet "In der Rutschbach", 1. Erweiterung der Ortsgemeinde Kottenheim

vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), der §§ 13 b, 13 a und 1 ff. des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der Änderungsfassung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), sowie die Anlage zur PlanZV 1990, der §§ 8 - 12 und 88 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112), des § 21 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), des Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 41 und 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und des Landesgesetzes zum Schutz und der Pflege der Kulturdenkmäler (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719),

hat der Ortsgemeinderat von Kottenheim am XX.XX.XXX den Bebauungsplan für das Teilgebiet "In der Rutschbach" 1. Erweiterung als Satzung wie folgt beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in **der Gemarkung Kottenheim, Flur 3**. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Geltungsbe-

reichskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.

§ 2

Bestandteile

Bestandteile dieser Satzung sind die zeichnerische Bebauungsplanurkunde (M.: 1:750) einschließlich der Textlichen Festsetzungen.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB eine Begründung beigelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. Dem Bebauungsplan entgegenstehende Festsetzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Kottenheim, den

(Siegel)

Ortsgemeinde Kottenheim

Braunstein
Ortsbürgermeister

Hiermit wird die vorstehende Satzung ausgefertigt.

Kottenheim, den

(Siegel)

Ortsgemeinde Kottenheim

Braunstein
Ortsbürgermeister

Am Wiperttsberg

Im Scheuring

Thürer Straße

Siegfriedstraße

Fraukircher Weg

Golostraße

In den Wiesen

Rutschbach

Schulstraße

Seniorenheim

B 262

4 Vorstellung der Straßenvorentwurfsplanung für den Ausbau der Straße "Am Wingertsberg" Vorlage: 055/666/2021

Ratsmitglied Bastian Schüller nimmt wieder an der Sitzung teil.

Die Ratsmitglieder Elvira Gügel, Christian Lange und Christian Noll sind gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen. Sie nehmen nicht an der Beratung und teil.

Sachverhalt:

Das Ingenieurbüro Fassbender Weber Ingenieure stellt in der Sitzung die Straßenvorentwurfsplanung für den Ausbau der Straßen „Am Wingertsberg vor mit der Bitte um Festlegung der weiteren Beratungsfolge bezüglich der Beratung der Straßenvorentwurfsplanung.

Beschluss:

Die Straßenplanung wird zur Kenntnis genommen. Die Bürgerversammlung soll Mitte Januar 2022 stattfinden. Anschließend soll die weitere Beratung in den entsprechenden Ausschüssen sowie im Gemeinderat bis Ende Januar erfolgen.

5 Ergänzungswahlen Ausschüsse Vorlage: 055/684/2021

Die Ratsmitglieder Gügel, Lange und Noll nehmen wieder an der Sitzung teil.

Sachverhalt:

Die Anzahl der Mitglieder für den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Werkausschuss wurde durch Ratsbeschluss vom 14.08.2019 auf acht Mitglieder festgelegt.

Die Ausschüsse setzen sich entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern der Gemeinde zusammen, wobei jedoch mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder aus Ratsmitgliedern bestehen soll.

Herr Karl-Heinz Engelmeier wurde am 14.08.2019 als ordentliches Mitglied in den Werkausschuss gewählt und am 08.10.2020 als ordentliches Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss gewählt.

Herr Engelmeier hat mit Schreiben vom 26.11.2021 seine Mandate in beiden Ausschüssen niedergelegt.

Hierdurch werden Ergänzungswahlen für den Haupt- und Finanzausschuss und Werkausschuss erforderlich.

Die Fraktion „wir für kottenheim“ schlägt für die Ergänzungswahlen als ordentliches Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Werkausschuss vor:

Corinna Behrendt

Frau Behrendt wurde am 14.08.2019 als Stellvertreterin für Herrn Christian Noll in den Werkausschuss gewählt, sodass mit der Wahl zum ordentlichen Mitglied ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt werden muss.

Die Fraktion „wir für kottenheim“ schlägt für die Ergänzungswahl als stellvertretendes Mitglied vor:

Guido Weber

Die Wahlen können nach § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung erfolgen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt,

1. die Wahlen gemäß § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen,
2. die Vorgeschlagene
Corinna Behrendt als Mitglied in den **Haupt- und Finanzausschuss** zu wählen
3. die Vorgeschlagene
Corinna Behrendt als Mitglied in den **Werkausschuss** zu wählen
4. **Guido Weber** als stellvertretendes Mitglied in den **Werkausschuss** zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	19
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

- 6 Errichtung eines Einfamilienhauses mit integrierter Einzelgarage und Carport**
Vorlage: 055/682/2021
-

Ratsmitglied Gaby Schmitz nimmt nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Kottenheim beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit integrierter Einzelgarage und Carport in Kottenheim, Im Hengst, Flur 6, Flurstück 2233, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	7
Nein	0
Enthaltung	11
Befangenheit	1

7 Änderung der Hauptsatzung
Vorlage: 055/673/2021

Ratsmitglied Gaby Schmitz nimmt wieder an der Sitzung teil.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Kottenheim beschließt die II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kottenheim in der vorgelegten Form.
Der Satzungstext ist dieser Vorlage beigefügt und wird zum Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja	19
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	

Anlage: Satzungsentwurf

II. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kottenheim vom 29. März 2010

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kottenheim vom 29. März 2010 wird wie folgt geändert:

Neu eingefügt wird

§ 7a – Weitere Stellvertretung in den Ausschüssen

(1) Für den Haupt- und Finanzausschuss, Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, Werksausschuss, Schulträgerausschuss, Kindergartenausschuss und Kultur- und Tourismusausschuss wird die weitere Stellvertretung wie folgt festgelegt:

Für die SPD-, CDU- und WG „Wir für Kottenheim“- Fraktion alle gewählten Ratsmitglieder dieser Fraktionen in der Reihenfolge des Ortsgemeinderatswahlergebnisses 2019.

Hiervon sind diejenigen Ortsgemeinderatsmitglieder ausgenommen, die bereits als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertreter gewählt worden sind.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thomas Braunstein
Ortsbürgermeister

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann dieser Verletzung geltend machen.

8 Teilnahme KfW- Quartierskonzepte
Vorlage: 055/676/2021

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Teilnahme an dem KfW-Quartierskonzept. Die Verwaltung wird mit der Beantragung von Zuschüssen für die Erstellung integrierter Quartierskonzepte und für ein Sanierungsmanagement beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	19
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

9 Trinkwasserbrunnen Bahnhof
Vorlage: 055/631/2021

Der Ortsgemeinderat entscheidet den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

10 Winterdienst
Vorlage: 055/678/2021

Herr Verbandsgemeindebürgermeister Alfred Schomisch informiert den Ortsgemeinderat über entsprechende Vorgeben, welche bei der Auswahl der Straßen zur Ausführung des Winterdienstes zu beachten sind.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Ortsgemeinderat entschieden den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

11 Dritte Bündelausschreibung Erdgas 2023 - 2025
Vorlage: 055/675/2021

Beschluss:

1. Der Rat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst dem Hinweisblatt Bioerdgas (Anlage 6) zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Ortsgemeinde ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Rat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Erdgas über die Gt-service auszuschreiben:

Für alle Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas

Abstimmungsergebnis:

Ja	19
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

12 Vorschlag für neuen Kreisel

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Vorschlag mehrheitlich so zu. Der Landesbetrieb Mobilität soll entsprechend informiert werden. Zur Abstimmung soll ein Ortstermin vereinbart werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	16
Nein	1
Enthaltung	2
Befangenheit	0

13 Bilanz des Wasserwerkes zum 31.12.2020 Vorlage: 055/670/2021

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt vom Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Kottenheim“ zustimmend Kenntnis und fasst auf Empfehlung des Werkausschusses folgenden Beschluss:

- 1.) Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 einschl. Lagebericht wird in der vorliegenden Form festgestellt.
- 2.) Der Jahresgewinn von **29.825,66 €** wird auf neue Rechnung des Jahres 2021 vorgetragen.
- 3.) Die eingetretenen erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Wirtschaftsjahr 2020 werden nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	19
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

**14 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und Entlastungser-
teilung**
Vorlage: 055/672/2021

Vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes übergibt der Ortsbürgermeister den Vorsitz an das älteste anwesende Ratsmitglied Heinz Geisbüsch.

Der Ortsbürgermeister, die Ortsbeigeordneten sowie der Bürgermeister der Verbandsgemeinde nehmen gem. § 22 GemO i.V.m § 114 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teil und verlassen den Sitzungstisch.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 ist mit allen Bestandteilen und Anlagen von dem zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Der hierüber gefertigte Prüfbericht wird dem Ortsgemeinderat von der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Frau Beate Moog-Kopp, bekanntgegeben.

Beschluss:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird in der nachstehenden Form festgestellt:

1. Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge	3.874.460,27 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.737.040,25 €
Jahresüberschuss	137.420,02 €
2. Finanzhaushalt	
a) ordentliche Einzahlungen	3.697.981,23 €
ordentliche Auszahlungen	3.223.597,16 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	474.384,07 €
b) außerordentliche Einzahlungen	0,00 €
außerordentliche Auszahlungen	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €
c) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	305.890,47 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	240.498,97 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	65.391,50 €
d) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	47.803,52 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-47.803,52 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen	4.003.871,70 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	3.511.899,65 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	491.972,05 €

Das Eigenkapital der Ortsgemeinde Kottenheim hat sich zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2020 von 10.022.551,45 Eur um 137.420,02 Euro auf **10.159.971,47 Euro** erhöht.

Beanstandungen werden nicht vorgebracht. Wie vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgeschlagen, wurde einstimmig beschlossen die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	16
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

**15 Aufnahme eines Kredits für das Haushaltsjahr 2021 -Grundsatzbeschluss-
Vorlage: 055/671/2021**

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt eine Kreditaufnahme in Höhe, wie es zur Vermeidung eines Fehlbetrages für Auszahlungen für Investitionen notwendig ist, jedoch höchstens bis zu dem in der Haushaltssatzung 2021 festgesetzten Gesamtbetrag von 364.100,00 Euro.

Der Ortsbürgermeister wird gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 3 der Hauptsatzung ermächtigt, den Kredit bei der Bank/Sparkasse aufzunehmen, die die günstigsten Zinskonditionen bieten.

Die Verwaltung wird beauftragt, zum gegebenen Zeitpunkt Kreditangebote einzuholen und dem Ortsbürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.

Der Auszahlungskurs soll 100% betragen, der Tilgungssatz 1%, zuzüglich ersparter Zinsen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	17
Nein	1
Enthaltung	1
Befangenheit	0

16 Erneuerung Wasserleitung "Am Wingertsberg" - Vergabe Bauarbeiten (Vorratsbeschluss)

Die Ratsmitglieder Elvira Gügel, Christian Lange und Christian Noll sind gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Werkleitung in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister mit der Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung der Straße „Am Wingertsberg“, vorbehaltlich der Abweichung um mehr als 10 % der Kostenschätzung. Sofern die Kosten um mehr als 10 % abweichen, wird der Gemeinderat an der Auftragsvergabe beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	10
Nein	4
Enthaltung	2
Befangenheit	3

17 Einwohnerfragestunde

18 Mitteilungen

Für die Installation der raumluftechnischen Anlagen in der Grundschule ist das Ausschreibungsverfahren angelaufen.

Zum Haus Burgstraße 7 hat die Untere Denkmalbehörde ihre Stellungnahme avisiert.

Zum Dorferneuerungskonzept werden derzeit die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen ausgewertet.

Im Wohnhaus Schulstraße 4 hat eine abschließende Schadstoffmessung stattgefunden, wobei das Ergebnis noch aussteht.

Der Jugendtreff hat erfolgreich am Wettbewerb „Grüne Stadt – Grünes Dorf“ teilgenommen. Der Gewinn, hochstämmige Laubäume, wurden Anfang Dezember gepflanzt.

Während der Bauzeit des Kreisverkehrsplatzes wurde der Friedhofsweg als Umleitungsstrecke genutzt. Die aufgetretenen Schäden hat der LBM beseitigt.

Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)